

2971/AB
vom 20.01.2015 zu 3148/J (XXV.GP)



REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIN FÜR INNERES

Frau
 Präsidentin des Nationalrates
 Doris Bures
 Parlament
 1017 Wien

Mag.^a JOHANNA MIKL-LEITNER
 HERRENGASSE 7
 1014 WIEN
 POSTFACH 100
 TEL +43-1 53126-2352
 FAX +43-1 53126-2191
 ministerbüro@bmi.gv.at

GZ: BMI-LR2220/0964-III/9/a/2014

Wien, am 19. Jänner 2015

Der Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Walter Rosenkranz und weitere Abgeordnete haben am 20. November 2014 unter der Zahl 3148/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Unterbringung, Verbleib und Status von Asylwerbern in den Bundesländern: Niederösterreich“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Eingangs darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Asylant“ der österreichischen Rechtsordnung fremd ist. Das Asylgesetz 2005 - AsylG, BGBl. I Nr. 100/2005, unterscheidet zwischen „Asylwerber“, „Asylberechtigter“ und „subsidiär Schutzberechtigter“.

Zu Frage 1:

Seitens des Bundesministeriums für Inneres werden zum Stichtag 9. Jänner 2015 eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Traiskirchen, eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Reichenau an der Rax und eine Bundesbetreuungseinrichtung in der Gemeinde Klosterneuburg betrieben. Die darüber hinausgehende Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu Frage 2:

Zum Stichtag 9. Jänner 2015 waren in Niederösterreich 1920 hilfs- und schutzbedürftige Personen in Bundesbetreuungseinrichtungen untergebracht.

Zu den Fragen 3 bis 7:

In dem gemeinsamen Konzept der Länder und des Bundesministeriums für Inneres zur flexiblen Steuerung bei der Aufnahme und Betreuung von Asylwerbem wurde beschlossen, dass der Bund in den Bundesländern Verteilungsquartiere als Betreuungsstellen des Bundes unter Berücksichtigung von Menschen mit besonderem Betreuungsbedarf errichtet und betreibt, soweit nicht auf bereits bestehende Bundesbetreuungsstellen zurückgegriffen werden kann. Es werden daher so rasch wie möglich diesbezügliche Gespräche und Verhandlungen mit allen Bundesländern geführt werden.

Zu Frage 8:

Die Beantwortung dieser Frage fällt nicht in den Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Inneres.

Zu den Fragen 9 bis 11:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Zu den Fragen 12 und 13:

Im Beobachtungszeitraum vom August 2013 bis November 2014 haben sich drei Asylberechtigte ins Ausland begeben, um dort an kriegerischen Handlungen teilzunehmen. Diese Personen sind danach nicht wieder in ihre Quartiere in Niederösterreich zurückgekehrt.

Zu Frage 14:

In allen entsprechenden Fällen steht das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl in engem Kontakt mit dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung und leitet entsprechend den gesetzlichen Möglichkeiten weitere Verfahrensschritte ein.

Zu Frage 15:

Entsprechende Statistiken werden nicht geführt.

Die Sicherheitsbehörden werden im Rahmen der bestehenden Gesetze, insbesondere bei Verdacht einer Straftat oder im Rahmen der Gefahrenerforschung und Gefahrenabwehr tätig. Im Falle einer entsprechenden Verdachtslage werden Erhebungen durchgeführt und das Ergebnis den zuständigen Verwaltungsbehörden bzw. Gerichten angezeigt.

Mag.^a Johanna Mikl-Leitner

Signaturwert	2071ABXXV-CP Anfragebeantwortung a3hUYEZKff8n3qG/RxCCRL11GlevhpIsli3 von 3 Qa/Lnxqjy7vjaFehqmC9fW5Rh6+Fo7vy1Ovk0duUubEFRh8iaiEx2mJ4iZM9cly1Z636MUfWh/frGhbDCpgPutf6qzdCPue3P 8fhqmC9fW5Rh6+Fo7vy1Ovk0duUubEFRh8iaiEx2mJ4iZM9cly1Z636MUfWh/frGhbDCpgPutf6qzdCPue3P 5/JeHHvb3sCF1+cy0hzd4sEaHF+T/Ryb6ZqRey7UkYWBP0uOVWMWNzmLDloFuByYQ2s/NULyOJK+TT4NJ+0y syvmBttgyeJoRaP2pgzSZIwqc94zf9XzXqEcqMvxIGfn4LKFDtHiKhRzPnvHL06Y20CRAfr3YjtCk27ZSuAl tH7jk==	
	Datum/Zeit	2015-01-20T09:39:00+01:00
	Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT
	Serien-Nr.	531172
	Parameter	etsi-bka-moa-1.0
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at . Eine Verifizierung des Ausdruckes kann bei der ausstellenden Behörde/Dienststelle erfolgen.	
Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	